

Flur 29



Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	z.B. GE ¹ Telle des Baugebiets, Grundstücks oder Grundstücksstelle, für die die Nutzung unterschiedlich festgesetzt ist
	z.B. I Abstandsklasse I. S. der Abstandsliste 2007
	z.B. I-V Telle des Baugebiets, in denen Betriebe und Anlagen der festgesetzten Abstandsklassen nicht zulässig sind, mit Angabe des Abstands zu schutzbedürftigen Nutzungen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4) BauNVO)
	z.B. 14.0 Maßzahlen in Metern

Sonstige Darstellungen	
	vorhandene Gebäude
	abzubrechende / abgebrochene Gebäude
	Flurgrenze
	Flurnummer
	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer

Text

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (2a), (3), (4) und (7) BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO) Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

- (1) In dem GI-Gebiet sind nicht zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe aller Art, insbesondere Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an letzte Verbraucher,
 - Tankstellen, Kraftfahrzeugbetriebe, Waschanlagen, sowie gewerblich betriebene Stellplatz- und Garagenanlagen,
 - Windenergieanlagen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - gewerbliche betriebene Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Lagerhäuser, Lagerplätze und Logistikbetriebe,
 - Räume und Gebäude für freie Berufe,
 - Bordelle, bordellartige Betriebe und Terminwohnungen.
- (2) Solaranlagen sind nur zulässig, wenn sie an, oder auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise errichteten Gebäuden angebracht werden. Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass eine Blendung von militärischen Tieffliegern ausgeschlossen ist.
- (3) Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der Leistung zulässig; Fremdwerbeanlagen sind nicht zulässig. Satz 1 gilt nicht für Anlagen für amtliche Mitteilungen und zur Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen.
- (4) Wohnungen i. S. des § 9 (3) Nr. 1 BauNVO sind nur zulässig, wenn sie baulich mit einem Betriebsgebäude verbunden sind; Wohngebäude sind nicht zulässig (§ 1 (6) und (9) BauNVO)
- (5) Die Ausnahmen in § 9 (3) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- (6) Ausnahmsweise zugelassen werden können Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn
 - das angebotene Sortiment ausschließlich zur Deckung des täglichen Bedarfs der in dem Gebiet arbeitenden Bevölkerung dient oder
 - das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Belästigungen oder Störungen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist und die Verkaufsfäche
 - in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb steht,
 - der Betriebsfläche untergeordnet ist und
 - eine Größe von 100 m² nicht überschreitet (§ 1 (5) und (9) BauNVO).
- (1) Die Gliederung des GI-Gebiets nach Abstandsklassen gilt nicht
 - für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII in den als "I - VIII(M) unzulässig" gegliederten Teilen des GI-Gebiets,
 - für Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse in den mit (WA) gekennzeichneten Teilen des GI-Gebiets,
 - für Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren und übernächsten Abstandsklasse in den sonstigen mit (M) gekennzeichneten Teilen des GI-Gebiets, soweit diese Betriebe und Anlagen in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.
- Ausnahmsweise zugelassen werden können
 - in den als "I - VIII(M) unzulässig" gegliederten Teilen des GI-Gebiets
 - weitere Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII,
 - Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, soweit diese mit (*) gekennzeichnet sind,
 - in den sonstigen nach Abstandsklassen gegliederten Teilen des GI-Gebiets weitere Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse, wenn diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die in diesen Teilen des GI-Gebiets allgemein zulässig sind (§ 1 (4) BauNVO).
- In dem GE-/GI-Gebiet sind **Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO**, die unmittelbar an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche angeschlossen werden sollen, nicht zulässig (§§ 12 (6) und 14 (1) Satz 3 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO) Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- (1) **Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung
 - der **Firsthöhe (FH)** / der **Oberkante Gebäude (OKG)** ist die obere Dachkante.
 - der **Traufwandhöhe (TH)** ist gleich dem oberen Bezugspunkt für die Berechnung der Wandhöhe in § 6 (4) Satz 2 BauO NRW.
 - der **Sockelhöhe (SH)** ist die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses; als Fußbodenoberkante gilt der fertige Fußboden.
 - (2) **Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist der nächstgelegene Geländepunkt an der Hauptzufahrtseite im Bereich der Straßenbegrenzungslinie.
 - (3) Ausnahmsweise kann eine Abweichung von den Festsetzungen über die Höhe baulicher Anlagen zugelassen werden für
 - untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine),
 - Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO (z. B. Silos, Spänebunker).
 - Satz 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der Wehrverwaltung, wenn
 - eine Abweichung von den Festsetzungen über die Höhe baulicher Anlagen zugelassen werden soll und
 - die Höhe baulicher Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - 30 m überschreitet.
 - Die Zustimmungspflicht nach Satz 3 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind, sowie für genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65 BauO NRW) und Anlagen (§ 66 BauO NRW).
 - Die Höhe von **Anlagen der Außenwerbung** ist auf 8 m beschränkt. Oberer Bezugspunkt bei der Ermittlung der Höhe ist die Oberkante der Werbeanlage.
- Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**
- Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. § 19 (4) Satz 2 und 4 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 19 (4) Satz 3 BauNVO).

Planzeichenerklärung

Festsetzungen (§ 9 (1), (1a), (2), (2a), (3), (4) und (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

	GE	Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	- siehe Text Nr. 01 -
--	----	-----------------------------	-----------------------

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

z.B. 0,6	Grundflächenzahl	- siehe Text Nr. 06 -
z.B. 8,2	Baumassenzahl	als Höchstmaß
	Höhe baulicher Anlagen	- siehe Text Nr. 04 -
z.B. FH/OKG 16,0 m	Firsthöhe/Oberkante Gebäude	als Höchstmaß
z.B. TH 12,0 m	Traufwandhöhe	als Höchstmaß
z.B. 67,22	Geländepunkt mit Angabe der Geländehöhe in Meter (m) über Normalhöhennull (NNH) zwingend. Die Geländehöhe bezieht sich auf die Oberkante der endgültig fertig gestellten Straße	- siehe Text Nr. 04 -

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	
	Baugrenze
	Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsflächen
	Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
	Öffentliche Grünflächen
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Gewässer (§ 68 WHG)

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

7. Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

Sonstige Festsetzungen Zitierte Rechtsvorschriften und Regelwerke

8. BauO NRW i. S. dieses Bebauungsplans ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)
9. Abstandsliste i. S. dieses Bebauungsplans ist die Abstandsliste zum Abstandsclassen NRW (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandsverf.), RoEi, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juni 2007 (MBL NRW. S. 659)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB und § 89 (2) BauO NRW)

10. Soweit der Bebauungsplan nicht etwas anderes bestimmt, sind Baugrundstücke entlang der Grenze zu öffentlichen Grünflächen, Schutzgebieten und Schutzobjekten i. S. des Naturschutzrechts, oberirdischen Gewässern, Flächen für die Landwirtschaft und Wald mit einem Stahlmattenzaun einzufrieden; Zugänge und Zufahrten sind unzulässig. Die Höhe des Zauns beträgt 1,80 m als Mindestmaß.
11. Einfriedungen entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken, Maschendraht- oder Stahlmattenzaun zulässig; geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Wände) sind nicht zulässig. Für Hecken sind standortübliche Gehölze zu verwenden.

Kennezeichnungen (§ 9 (5) BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) und (6a) BauGB)

Sonstige Darstellungen

Der Rat der Stadt hat am beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPfG ist mit Schreiben vom (§ 34 (1) LPfG) durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt worden. Ort und Zeit/Dauer sind am örtlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom durchgeführt worden.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgeteilt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am örtlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellenden Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom benachrichtigt worden. Der Rat der Stadt hat am die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4a (2) BauGB).

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Ahaus, den

Hinweise

Aufgehobene Rechtsvorschriften

1. Die von diesem Bebauungsplan erfassten räumlichen Teile der Bebauungspläne Nr. 43 Teil 1 - Am Bahndamm - Abschnitt 2 sind aufgehoben worden. Gleiches gilt sinngemäß für die örtlichen Bauvorschriften, die für die von diesem Bebauungsplan erfassten räumlichen Teile der v. g. Bebauungspläne gelten.

Zitierte Rechtsvorschriften und Technische Regelwerke

- (1) **Geländeoberfläche** ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche (§ 2 (4) BauO NRW).
- (2) Als **Wandhöhe** gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (§ 6 (4) Satz 2 BauO NRW).
- (3) **Gebäude i. S. der § 65 (1) Nr. 1 BauO NRW** sind Gebäude bis zu 30 m³ umbautem Raum ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten; dies gilt nicht für Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsstände.
- (4) **Regelwerke**, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird (z. B. Handwerksordnung, Abstandsliste, Einzelhandelskonzept, DIN 4109), werden im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 49853 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Wasserversorgung

- (1) Die Trinkwasserversorgung fällt in die Zuständigkeit der Stadtwerke Ahaus GmbH. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Trinkwasserversorgung besteht nicht.
- (2) Nach § 13 (1) Satz 1 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) sind der unteren Gesundheitsbehörde folgende Maßnahmen schriftlich anzuzeigen:
 - die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus,
 - die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen,
 - die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann - spätestens vier Wochen im Voraus,
 - der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus,
 - die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich.

Abwasserbeseitigung

- (1) Für das auf den Grundstücken im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser besteht grundsätzlich Anschluss- und Benutzungszwang. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Ahaus anzuzeigen (§ 11 Entwässerungssatzung der Stadt Ahaus).

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der unteren Denkmalbehörde oder LWL-Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

§ 89 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 759)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2018 (GV. NRW. S. 468)

Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat am beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist am gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB örtlich bekannt gemacht worden.

Die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPfG ist mit Schreiben vom (§ 34 (1) LPfG) durchgeführt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt worden. Ort und Zeit/Dauer sind am örtlich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB ist mit Schreiben vom durchgeführt worden.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgeteilt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am örtlich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellenden Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können. Die nach § 4 (2) BauGB Beteiligten sind von der Auslegung mit Schreiben vom benachrichtigt worden. Der Rat der Stadt hat am die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Die Beteiligung der Behörden nach § 4 (2) BauGB ist gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 (2) BauGB durchgeführt worden (§ 4a (2) BauGB).

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt am gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen worden. Die Begründung wurde gebilligt.

Ahaus, den

Karola Voß
Bürgermeisterin

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB örtlich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

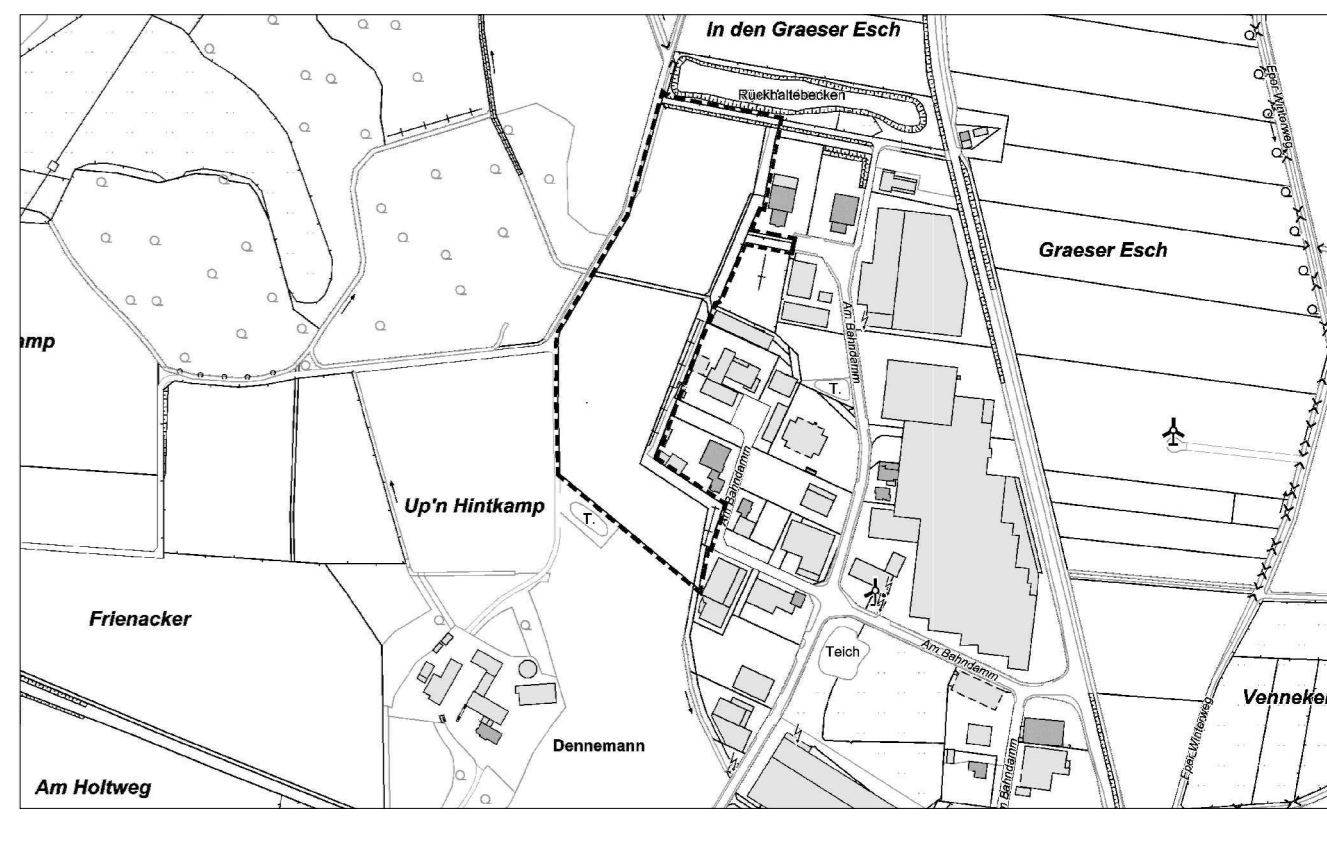
Dieser Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BkammVO in Kraft getreten.

Ahaus, den

Karola Voß
Bürgermeisterin

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

FACHBEREICH STADTPLANUNG



Bebauungsplan Nr. 43 Teil 1

- Am Bahndamm -

Abschnitt 3

Vorentwurf vom

Gepplant	Althaus	STADT AHAUS Die Bürgermeisterin in Vertretung	N
Bearbeitet	Althaus		
Geprüft	Fliege		
Verfahrensstand	§ 3 (1) BauGB § 4 (1) BauGB		
Datum	August 2019	Georg Beckmann Beigeordneter	
Maßstab	1 : 1.000		
Planunterlage	Liegenschaftskarte, Stand: Januar 2019		
Gemarkung	Gemarkung Wessum, Flur 29		